Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

151 (27.6.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 151 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 27. Juni 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 24. Juni. 62. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Vergl. Bericht im letzten Hauptblatt.)

Spezialberathung des Gesetzentwurfs, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr.

§ 1 des Entwurfs lautet mit der von der Kommission beantragten Druckfehler-Berichtigung:

„Den nach Vorschrift der Gesetze vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, und vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ersteren Gesetzes, ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt."

Hiezu werden die bereits im Vorbericht mitgetheilten Anträge Junghanns und Schneider eingebracht.

Zunächst ergreift Abg. Huffschmid das Wort. In der gestrigen Debatte sei das Prinzip der Dotation allgemein für unhaltbar erklärt und dagegen das Umlagesystem für allein richtig gehalten worden; der Vorschlag nach Erlassung eines Kirchensteuer-Gesetzes sei nicht neu und früher von der Kurie selbst befürwortet worden. Allerdings sei dieselbe hiebei von einer mit der staatlichen Gesetzgebung im Widerspruch stehenden Anschauung ausgegangen. Später habe man ein den Gesetzen von Preußen und Hessen entsprechendes Gesetz gewünscht, gegen deren Grundsätze im Allgemeinen nichts zu erinnern sei, wenn auch die Durchführung bei uns mit Schwierigkeiten verknüpft sei. Redner bespricht die betreffenden Bestimmungen der preußischen und hessischen Gesetze näher und führt aus, daß die nachtheiligen Erfahrungen, die man in Hessen mit der Kirchensteuer gemacht habe, weniger auf finanziellen Gründen als auf der Abneigung beruhe, die vielfach gegen die gegenwärtige Richtung der protestantischen Kirche daselbst bestehe. Jedenfalls werde man bei Einführung einer Kirchensteuer mit Vorsicht zu Werk gehen müssen. Der Regierung müsse man aber für die Vorlage dieses Gesetzes, wenn es auch —zur Abhilfe eines dringenden Bedürfnisses bestimmt — von dem Dotationssystem als Aushilfssystem ausgehe, dankbar sein.

Abg. Junghanns erhält nun das Wort zur Begründung des von ihm in Verbindung mit seinen Parteigenossen eingebrachten Antrags. Im Allgemeinen könne er sich auf die Ausführungen der Abgg. Lender und Edelmann zur allgemeinen Debatte berufen. Der Staat habe allerdings ein Interesse an der Beförderung der Religion; aber er solle sich nicht zu sehr im Einzelnen mit derselben befassen, da bei der Verschiedenheit der Konfessionen leicht ein Verdacht ungleicher Behandlung entstehen könne. Es sei von den Rednern seiner Partei bereits ausgeführt worden, daß das Gesetz der katholischen Kirche wenig Vortheil bringen werde und daß es wegen der beigefügten Bedingungen von derselben nicht angenommen werden könne. Ueberhaupt glaube die katholische Kirche bei der gegenwärtigen Lage der Dinge vom Staate nichts beanspruchen zu sollen. Redner wendet sich sodann gegen einzelne Ausführungen der gestrigen Redner, wobei er den Abg. Kiefer als einen von düsterm Fanatismus erfüllten Feind der katholischen Kirche bezeichnet. (Heiterkeit.) Der Herr Staatsminister habe gestern hervorgehoben, welch großen Werth er auf die Mitwirkung der Kirche zu den Kulturaufgaben des Staats lege; da habe Redner gedacht, derselbe könne nichts Eiligeres thun, als eine Ausgleichung der zwischen Staat und Kirche schwebenden Differenzen vorzuschlagen, und es würde ihm bei seiner großen geistigen Gewandtheit wohl leicht sein, hiefür die richtigen Formen zu finden, z. B. bezüglich des Staatsexamens. Daran denke jedoch der Staatsminister nicht. Die Kirche wolle nicht in das Rechtsgebiet des Staates eingreifen; übrigens sei die Partei des Redners viel ghibellinischer gesinnt als man gewöhnlich annehme.

Der Antrag, den Redner mit seinen Freunden eingebracht, sei annehmbar. Derselbe helfe dem Nothstand ab und sei für die protestantische Kirche sonach ehrenvoller als der Gesetzentwurf, indem er fast kein Geschenk enthalte, als auch vortheilhafter, indem er dieselbe selbständiger stelle. Denn die Subvention sei mit der Intervention verbunden. Bei dem zu gewährenden Vorschuß hege man das Vertrauen, daß derselbe richtig verwendet würde, aber man wolle keine Kontrole einführen und die protestantische Kirche werde von lästiger Einmischung befreit.

Staatsminister Dr. Jolly dankt dem Vorredner für dessen Rath; er halte es aber doch für besser, bezüglich dessen, was er für das Wohl des Staates für geeignet halte, der eigenen Ansicht zu vertrauen. Was den Antrag selbst betreffe, so sei derselbe eigentlich nichts als eine verschleierte Ablehnung des Gesetzes. Redner könne sich daher im Allgemeinen auf die gestrigen Ausführungen beziehen. Uebrigens sei der Antrag so verfehlt wie möglich und enthalte ein Danaergeschenk für die protestantische Kirche, indem er zur Folge haben werde, daß dieselbe in den Jahren der Rückzahlung des Darlehens das Doppelte des zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nöthigen Aufwandes durch Umlagen aufzubringen haben werde.

Abg. Bluntschli will seine Freude darüber aussprechen, daß auch der Abg. Junghanns nun zur Erkenntniß gekommen sei, daß der Staatsminister sowie Redner Freunde der Religion seien. Bei unbefangener Beobachtung würde der Abg. Junghanns gewiß gefunden haben, daß Redner diese Anschauung schon längst in allen seinen Schriften und Reden bekundet habe. Noch mehr habe ihn gefreut, zu hören, daß das katholische Volk viel ghibellinischer gesinnt sei, als er bisher geglaubt habe, und an dem Syllabus nicht festhalten wolle, soweit derselbe in die Rechte des Staates eingreife. Wenn dies richtig sei, so könne man der Zukunft mit der freudigen Hoffnung entgegensehen, daß eine Verständigung wohl zu erreichen sei, denn gerade in diesem Punkte bestehe der Gegensatz.

§ 1 enthalte die Grundlage des ganzen Gesetzes; man müsse sich deßhalb hier die ganze Sachlage vergegenwärtigen. Wie die Dinge liegen, müsse allerdings erwartet werden, daß die Begünstigungen dieses Gesetzes nur von einer Seite angenommen werden. Darin liege, wie nicht zu läugnen, ein großer Mißstand, der unmöglich von großer Dauer sein dürfte. An und für sich wäre es das idealste System, wenn lediglich durch freiwillige Beiträge die Bedürfnisse der Kirchen gedeckt werden könnten. Aber die Realität des Lebens entspreche nicht immer idealen Wünschen. Thatsächlich seien in der protestantischen Kirche eine große Zahl von Geistlichen nicht in einer der Würde ihrer Stellung entsprechenden ökonomischen Lage. Die zur Abhilfe nöthige Summe von jährlich 200,000 M. könne innerhalb der protestantischen Bevölkerung nicht wohl auf dem Wege der freiwilligen Beisteuer aufgebracht werden. Die katholische Kirche befinde sich in dieser Beziehung in einer andern Lage, indem sie eine größere Macht auf die Gemüther, insbesondere älterer Damen, ausübe. In der protestantischen Kirche müsse deßhalb eine andere Form der Hilfe eintreten, und dabei handle es sich um die Frage, ob durch Kirchensteuer oder Staatsdotation. Die gegenwärtige Vorlage schlage die letztere vor. Redner verkenne die Schwierigkeiten nicht, die der Einführung der Kirchensteuer entgegenstehen, insbesondere wäre eine Aenderung der Kirchenverfassung nothwendig. Es widerstrebe sowohl dem Rechtsgefühl, als dem politischen Gefühl, daß die Generalsynode, welche im Ganzen gleichheitlich aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt sei, die Steuer festsetze. Dadurch erhalte der Klerus zu viel Macht über die Geldkräfte des Volks, über welche nur von den Betreffenden selbst verfügt werden sollte. Ferner werde durch die Kirchensteuer die Zahl der Steuern um eine weitere vermehrt. — Trotz alledem seien aber diese Bedenken nur eine Mahnung zu größerer Vorsicht. Der Hr. Staatsminister habe in seiner gestrigen Rede ausgeführt, daß der Aufwand von 200,000 M. in der Form der Kirchensteuer etwa zehn Prozent der direkten Steuer innerhalb der protestantischen Kirche ausmachen würde. Nach einer von Redner angestellten Berechnung würde sich aber dies Verhältniß, wie Redner des Nähern ausführt, auf 5 Prozent ermäßigen. Schon wiederholt sei die Frage der Kirchensteuer aufgeworfen worden, ohne daß dies zum Selbstbesteuerungsrecht der Kirche geführt habe. Dadurch sei die protestantische Kirche in die Unmöglichkeit versetzt, sich selbst zu helfen, es müsse daher billigerweise auf anderem Wege Fürsorge getroffen werden. Es sei auf die Gefahr hingewiesen worden, daß das Dotationssystem nach Ablauf der drei Budgetperioden fortdauern könne, dies werde nicht eintreten; denn dieser Zustand würde als ein unerträglicher empfunden werden und zu einer Agitation gegen die Regierung führen. Der Staat habe also ein Interesse, einen solchen Mißstand nicht fortbestehen zu lassen, sondern nur auf kurze Zeit die Dotation einzuführen. Die Zwischenzeit müsse von der Kirche dazu benützt werden, die nöthigen Vorbereitungen dahin zu treffen, daß sie die Sorge für ihre Angelegenheiten auf die eigenen Schultern nehmen könne. In der Neuzeit mache sich das Bestreben geltend, die Bande zwischen Kirche und Staat möglichst zu verringern, und man habe dies am besten durch den Satz „freie Kirche im freien Staat" bezeichnen zu können geglaubt. Dieser Satz sei richtig, nur müsse man denselben streng auffassen und nicht eine freie Kirche neben oder gar über, sondern im freien Staate zulassen. Dies sei das Prinzip der Gesetzgebung von 1860; dazu passe jedoch nicht, wenn der Staat die Pfarrbesoldungen gebe, dadurch verliere die Kirche selbst an Unabhängigkeit und es werde ein ganz neues Band zwischen Staat und Kirche geschaffen, wenn der Staat eine Kirchenlast auf die Dauer übernehme. — Aber von all diesen grundsätzlichen und politischen Bedenken müsse man jetzt absehen, da es sich um die Abhilfe eines unzweifelhaft vorhandenen Nothstandes handle. Redner wolle nur darauf hinweisen, daß die protestantischen Geistlichen vielfach Familienhäupter seien; er wolle hier, um Niemanden zu verletzen, nicht über den Cölibat sprechen, daran dürfe aber doch wohl erinnert werden, daß aus den protestantischen Pfarrhäusern eine Summe geistiger Kraft für die Nation hervorgegangen sei. Dem bestehenden Uebelstand abzuhelfen, sei dringend nothwendig, sonst gehe es hier, wie dem Kinde in dem bekannten Gedicht: „Mutter, Mutter, es hungert mich, gib mir Brod, sonst sterbe ich" u. s. w. Die Hilfe sei bereits allzu lange verzögert worden, es sei deßhalb Zeit, nicht mit Worten, sondern mit baarem Gelde ernstlich abzuhelfen, mit einem Vorschusse werde man wenig erreichen.

Staatsminister Dr. Jolly gibt die Grundlagen an, auf denen die von ihm gegebenen Berechnungen des Prozentsatzes beruhen und die er auch jetzt noch für richtig halten müsse. Er könne ferner nicht als begründet anerkennen, daß es unwürdig für die Kirche sei, eine Staatsunterstützung anzunehmen. Da auf die angebliche Verletzung der Parität ein so großes Gewicht gelegt werde, so wolle er hier nochmals wiederholen, daß die katholische Kirche, wenn sie von diesem Gesetze keinen Gebrauch mache, selbst die Schuld trage, übrigens gebe Redner die Hoffnung keineswegs auf, daß die katholische Kirchenbehörde, wie bereits mehrfach bei anderem Anlaß, von ihrem non possumus zum possumus zurückkehren werde.

Abg. Bucherer: Ueber den von den Abgg. Junghanns und Gen. gestellten Antrag sollte man gar nicht diskutiren, derselbe enthalte eine Beleidigung gegen die protestantische Kirche, indem man ihr wie einem treuen Hausthiere ein Almosen hinwerfe. Redner tritt sodann zu Gunsten der Diaspora-Geistlichen und Vikare ein, deren Lage unbedingt eine Besserstellung erheische. Er wolle zu § 1 keinen Antrag stellen, sondern nur die Bitte aussprechen, daß die Regierung bei der nächsten Generalsynode in diesem Sinne wirken möge.

Abg. Schoch erklärt, er stehe dem System der Dotationen näher, als die bisherigen Redner. Er sei zwar für eine örtliche Kirchensteuer und halte die Aufhebung des Bauedikts für nothwendig, im Uebrigen aber neige er sich dem Dotationssystem zu. Wenn er trotzdem für den Kommissionsantrag stimme, so geschehe dies deßhalb, weil die katholische Kirche voraussichtlich keinen Gebrauch von der Dotation machen werde und deßhalb nothwendig eine Aenderung eintreten müsse, da die Protestanten im Falle des Verzichts durch die katholische Kirche jedenfalls auch auf diese Begünstigungen verzichten würden. Redner lege der religiösen Erziehung des Volks ein großes Gewicht bei, es sei daher gerechtfertigt, daß der Staat die Kirche unterstütze, da dieselbe Zwecken diene, deren Erreichung der Staat selbst anstrebe. Der Vorwurf der ungleichen Begünstigung sei unbegründet.

Abg. Edelmann kann nicht finden, daß der von seiner Partei gestellte Antrag eine Beleidigung der protestantischen Kirche enthalte; vielmehr sei derselbe geeignet, dem behaupteten Nothstande abzuhelfen. Innerhalb dreier Jahre könne wohl ein Umlagegesetz zu Stande gebracht werden. Für die katholische Kirche sei die Erlassung eines solchen nicht nöthig und auch nie — wenigstens was ein allgemeines Umlagegesetz betreffe — beabsichtigt gewesen. Redner bekämpft sodann einzelne Ausführungen der Redner in der gestrigen und heutigen Debatte und empfiehlt schließlich die Annahme des Antrags Junghanns.

Der Berichterstatter, Abg Kiefer, tritt in längerer beredter Ausführung für den Kommissionsantrag ein, indem er im Ganzen nochmals den bereits in der Generaldebatte ausgesprochenen Ansichten Ausdruck gibt.

Auf die Abstimmung, welche zur Ablehnung des Antrags Junghanns und Annahme des § 1 nach dem Kommissionsantrage führt, folgen sodann eine Reihe persönlicher Bemerkungen der Abgg. Bär, Junghanns, Bucherer und Edelmann.

§ 2, der stillschweigend angenommen wird, lautet:

„Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrags des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

1) bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 800 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;

2) etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründinhabers. Jedoch darf die Gesammtsumme der nach Ziffer 2 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämmtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen."

Ein kurze Diskussion knüpft sich an § 3. Derselbe lautet:

§ 3. „Die Pfarrer der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen an Diensteinkommen jährlich mindestens beziehen:

bei einem Dienstalter	bis zu vollen	7	Jahren	1,600	M.
„ „ „	von 7 bis zu	10	„	1,800	„
„ „ „	„ 10 „ „	15	„	2,200	„
„ „ „	„ 15 „ „	20	„	2,600	„
„ „ „	„ 20 „ „	25	„	3,000	„
„ „ „	„ 25 und	mehr	„	3,400	„

Das Dienstalter wird von dem Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet."

Abg. Reichert: Er sei zwar schon prinzipiell gegen das vorliegende Gesetz, noch mehr aber wegen der in § 3 liegenden ungleichen Behandlung der protestantischen und katholischen Geistlichen. Man hätte den letzteren dieselbe Aufbesserung zu Theil werden lassen, und die Anzahl der Pfarreien, sowie der katholischen Steuerzahler in Betracht ziehen sollen. Der Herr Staatsminister habe zwar erklärt, die Regierung habe eine gleich offene Hand gegenüber den beiden Kirchen. Dies scheine jedoch nur bezüglich der einzuziehenden Steuern der Fall zu sein.

Staatsminister Dr. Jolly weist dagegen auf die Verschiedenheit der Besoldungssysteme der protestantischen und der katholischen Kirche hin. Während in der ersteren die Besoldung nach der Anciennetät wachse, gelte in der letzteren das Pfründesystem und stehe eine Aenderung desselben nicht der Großh. Regierung, sondern lediglich der Kirchenbehörde zu. Im Uebrigen habe Redner gestern schon ausgeführt, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

es unmöglich sei, den Grundsatz der Parität in engherzig arithmetischer Weise durchzuführen.

Nachdem sich noch Abg. **Bluntschli** in einer persönlichen Bemerkung gegen eine Aeußerung des Abg. **Reichert** gewendet, wird Art. 3 in der oben mitgetheilten Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

§ 4 und § 5 finden sodann stillschweigende Annahme des Hauses. Dieselben lauten nach der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage:

§ 4. „Zur Aufbesserung der Pfarrer, welche aus ihren Pfründen weniger, als nach § 3 ihnen zukommt, beziehen, ist zunächst der Ueberschuß vom Ertrag derjenigen Pfründen zu verwenden, welche mehr abwerfen, als ihr jeweiliger Inhaber nach seinem Dienstalter gemäß § 3 anzusprechen hat."

§ 5. „Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche wird durch kirchliches, der Staatsgenehmigung unterliegendes Gesetz nähere Bestimmung treffen:

1) wegen Herbeiführung einer der in § 3 dieses Gesetzes aufgestellten Einkommensklassen thunlichst entsprechenden Regelung des aus Pfründemitteln fließenden festen Einkommens der Pfarrer;

2) wegen Regelung der den Inhabern von Pfründen, welche mehr als das nach § 3 bestimmte Einkommen abwerfen, aufzuerlegenden Verpflichtung zur Abgabe des Ueberschusses für solche Pfarrer, deren Pfründe weniger als die in § 3 bestimmte Summe erträgt, sowie der Art und Weise der Verrechnung der hiernach abzugebenden Beträge;

3) wegen thunlichster Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren über die in § 3 dieses Gesetzes bestimmten Sätze hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Ergibt sich ein solcher Stand der letzteren, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4000 Mark und Bestreitung der sonstigen Zwecklasten noch ein nachhaltiger Ueberschuß verbleibt, so ist dieser zur Entlastung der Staatskasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Aufbesserung der jüngeren Pfarrer (§ 3) zu verwenden, so lange nicht ein der ständischen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist."

Zu § 6 ist von der Kommission als dritter Absatz ein weiterer Zusatz beantragt, und erhält § 6 hiernach folgende Fassung:

„Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche, welche weniger als 2000 M. Einkommen abwerfen, wird die eine Hälfte, welche den niedrigsten Ertrag gewährt, auf 1600 M., die andere Hälfte auf 2000 M. aufgebessert.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — geleistet.

»Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insolange gewährt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.«

Von den Abgg. **Marbe**, **Lender** und **Förderer** wird der Antrag eingebracht, den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz zu streichen.

Abg. **Marbe** begründet diesen Antrag. Er wolle nicht untersuchen, aus welchen Gründen die Ausstellung des Reverses, die nach dem ursprünglichen Entwurf von den einzelnen Geistlichen und zwar beider Konfessionen verlangt wurde, jetzt allein für den Erzbischof beibehalten worden sei. Jedenfalls werde diese Auflage jetzt noch gehässiger. Das Gebiet, welches nach göttlicher Anordnung der Kirche zugewiesen worden sei, werde überschritten und menschliches Recht an Stelle des göttlichen gesetzt. Ein Verlangen des unbedingten Gehorsams sei noch niemals gestellt worden und könne auch von keinem Menschen ein derartiges Versprechen abgegeben werden. Uebrigens habe die Kirche den ihr feindlichen Staatsgesetzen zwar die innerliche Existenzberechtigung abgesprochen, aber äußerlich niemals denselben Widerstand geleistet. Wenn jedoch der Staat hoffe, daß die Kirche von ihrem Standpunkt abgehen und z. B. bezüglich des Staatsexamens nachgeben werde, so werde diese Hoffnung zu Schanden werden. Denn selbst wenn die Kirche im einzelnen Fall sich nachgiebig zeigen wollte, so könnte sie es nicht wegen des fortgesetzt und allenthalben in ganz Deutschland gegen sie geführten Kriegs und man werde sich irren, wenn man glaube, der Bischof werde sich unterwerfen. Ebenso werde der Klerus zu seinem Bischof stehen und nicht dulden, daß derselbe durch die Anerkennung dieses Gesetzes eine Unsittlichkeit begehe. Ein Resultat werde daher in Baden eben so wenig erzielt werden, als durch das preußische Brodkorb-Gesetz. Redner sucht sodann nachzuweisen, daß die Kirchenbehörde sich noch niemals den Staatsgesetzen widersetzt habe; überhaupt habe die Kirche niemals eine Revolution veranlaßt (Widerspruch). Das Verlangen, welches man an den Erzbischof richte, gehe zu weit; niemals könne überhaupt ein katholischer Christ ein solches Versprechen leisten.

Staatsminister Dr. **Jolly**: Er habe gestern bereits ausgeführt, daß der von der Regierung vorgelegte Entwurf gerade aus der ängstlichen Fürsorge, die Parität auch äußerlich erkennbar für beide Kirchen festzusetzen, hervorgegangen sei. Nachdem die Kommission das Verlangen des Reverses nur für die oberste Kirchenbehörde gestellt, könne nur die kathol. Kirche in Betracht kommen, da nach der Verfassung der protestantischen Kirche deren Oberhaupt zugleich das Oberhaupt des Staates, und es demnach staatsrechtlich unmöglich sei, daß es sich selbst gegen sich selbst durch einen Revers verpflichte. In der kath. Kirche sei der Revers möglich und leider nach dem Verhalten der Kirchenregierung auch nothwendig. Seit Jahrzehnten führe die Kirchenregierung offenen und geheimen Krieg gegen den Staat und suche planmäßig den Gesetzen des Staates ihre für Jedermann verbindliche Kraft, so weit ihr Einfluß reiche, zu entziehen. Es sei der Regierung nicht eingefallen, zu verlangen, daß man alle Gesetze für vortrefflich halten müsse. Vielmehr bestehe für Jedermann das unbestreitbare Recht, jedes Gesetz, das er für unrichtig halte, mit allen Mitteln — aber innerhalb des Gesetzes — zu bekämpfen und seine Aenderung zu erstreben. Darin liege gerade der Inhalt der politischen Freiheit. Ganz etwas Anderes aber sei es, die noch bestehenden Gesetze zu verletzen, und das geschehe von dem Freiburger Kirchenregiment ganz systematisch. Redner habe bei der allgemeinen Diskussion bereits eine Reihe von Fällen dargelegt, in denen die Kirche den Staatsgesetzen offen und geheim Widerstand entgegengesetzt habe, und zwar in einer Weise, die man nicht anders denn als revolutionäre bezeichnen könne, wenn der Herr Abg. Marbe dieses Wort hier hineinziehen wolle. Dies habe damit angefangen, daß man die Gesetze, die sei 50 Jahren bestanden, auf einmal nicht mehr als verbindend anerkannt und via facti gegen dieselben gehandelt habe. Ja es habe auch an Aufruhr nicht gefehlt. Redner wolle nur an die Vorgänge bei Walldürn erinnern. Nicht am guten Willen der Kurie, sondern lediglich an der Erkenntniß ihrer Ohnmacht liege es, daß in einzelnen Fällen der Widerstand als gänzlich aussichtslos aufgegeben worden sei. So bei Schließung des Seminars in Freiburg; natürlich, denn ein Widerstand hätte ja doch nichts geholfen, das Seminar wäre eben doch geschlossen worden. Redner sei übrigens in der Lage, eine Reihe von Gegenstücken zu liefern, wo der Widerstand doch nicht so ohne Weiteres sich gelegt, sondern man den Versuch gemacht habe, die Gesetzwidrigkeit möglichst lange verdeckt und verschleiert fortzuführen, so bei dem Institut Adelshausen, den Schwestern von Lindenberg, vom Tretenhof. Im letztern Falle habe sich die eigenthümliche Erscheinung gezeigt, daß ein Pfarrer in der Nähe des Tretenhofs anfänglich zu Protokoll erklärt habe, er habe mit dieser Anstalt gar nichts zu thun, später aber sich geäußert habe: „ich entlasse die Leute". Die Geschichte der Kirchenregierung unseres Landes müsse die Regierung ermahnen, stets an der von ihr eingenommenen Stellung festzuhalten. Uebrigens habe ja die Kurie wiederholt ausdrücklich erklärt und erkläre es immer wieder, daß sie nach ihrer eigenen Ansicht zu entscheiden habe, ob ihr gegenüber die Gesetze des Staates gelten oder nicht. Das sei doch offenbar ganz unerträglich und der Revers demnach vollkommen gerechtfertigt. Man habe behauptet, daß durch das Verlangen des Reverses vom Bischof die einzelnen kirchlichen Organe von demselben losgerissen werden sollen. Davon sei natürlich keine Rede und erkläre sich eine solche Auffassung nur aus der ultramontanen Idee der absoluten Herrschaft des Papstes über die Bischöfe und die Bischöfe über die Geistlichen, wobei jeder, der den Muth habe, sich dieser Herrschaft zu entziehen, als im Attentat gegen die Kirche betrachtet werde. Der Staat bezwecke jedoch lediglich, daß seinen Gesetzen Gehorsam geleistet werde.

Abg. **Förderer**: Er habe beim ersten Bekanntwerden des Gesetzentwurfes gehofft, es werde nun ein Lichtblick in den Kulturkampf kommen und manchen Gegensätzen die Schärfe abgeschnitten. Zu seinem Bedauern habe er sich getäuscht. Er wolle nicht untersuchen, ob der Staatsminister in der That habe glauben können, daß die katholischen Geistlichen eine Begünstigung durch dieses Gesetz erfahren. Schon im Entwurf sei derselbe jedoch verfehlt. Man habe gerade von den niedrigst besoldeten Geistlichen, auf die man besser einwirken zu können glaubte, den Revers verlangt. Nachdem sich über diesen Revers ein allgemeiner Sturm in der Presse erhoben, habe man schließlich Umgang von demselben in der ursprünglichen Form genommen.

Der Staatsminister habe gestern ein ideales Bild entrollt von den schönen Aufgaben der Kirche und der Geistlichen, und werde dies gewiß im Lande draußen einen wohlthuenden Eindruck machen. Redner erkenne das Streben an, die Geistlichen besser zu stellen; dies sei geeignet, das Ansehen derselben zu erhöhen und sei man bei der Schaffung gut ausgestatteter, sogen. fetter Pfründen ebenfalls von diesem Gedanken ausgegangen, indem man die Geistlichen unabhängiger stellen wollte. Die Zumuthung des Reverses sei aber gleichbedeutend mit einem Angriff auf die Achtung und den guten Namen der Geistlichen und sei in hohem Grade beleidigend. Redner wisse wohl, daß der unselige Kulturkampf an der Aufnahme dieser Bestimmung Schuld trage; müsse dieser sich aber überall geltend machen? Es hätte einen guten Eindruck gemacht, wenn man ohne das odium des Reverses die Besserstellung der Geistlichen herbeigeführt hätte, dies hätte dieselben gewonnen. Ohnehin sei ein Revers bei einem Ehrenmanne überflüssig und bei Jemanden, der dies nicht sei, ohne Zweck, da ein solcher gewissenlos Alles unterschreibe. Nach vielen Verhandlungen hin und her habe man sich nun darüber verständigt, den Revers nur von dem Bischof zu erlangen.

Vom Standpunkt der Regierung — den Redner allerdings nicht als berechtigten ansehen könne — sei nun etwas Richtiges dabei, daß man Den treffen wolle, den man für den eigentlichen Feind halten müsse; thatsächlich werde aber durch die Reversforderung nicht der Bischof, sondern die Geistlichen getroffen. Auch das müsse zugegeben werden, daß der Staat für seine Gesetze Anerkennung verlange und nicht deren Befolgung dem willkürlichen Belieben Einzelner unterstellen dürfe. Man hätte jedoch abwarten sollen, bis eine Zuwiderhandlung eintrete; dann wäre ja immer noch Zeit, mit der Begünstigung zurückzuhalten. Ein Versprechen, das unbedingt zum Voraus gegeben werde, könne zu schwerer Gewissensnoth führen. Mit dem Kampf über Prinzipien werde man der Verständigung nicht näher kommen. Man solle, wie es jetzt zwischen der Regierung und Kommission geschehen, auch mit der andern (des Redners) Partei eine Verständigung herbeiführen. Dies könne durch das Aufgeben des Reverses geschehen, der ja auch für die protestantische Kirche fallen gelassen worden sei. Durch Annahme des von Redner mitunterzeichneten Antrags werde man zeigen, daß es mit der Absicht, den Stand der Geistlichen zu achten und zu begünstigen, Ernst sei und werde dies versöhnlich und gewinnend wirken.

Staatsminister Dr. **Jolly** widerspricht mit Entschiedenheit der Behauptung, daß die Tendenz des Gesetzes dahin gehe, die katholischen Geistlichen nicht besser zu stellen. Nichts würde die Regierung mehr freuen, als wenn jetzt schon, was doch kommen werde und müsse, die katholische Kirchenregierung den bisher eingenommenen Standpunkt verlasse und dadurch auch die katholische Geistlichkeit der Gunst dieses Gesetzes theilhaftig mache. Es wäre vielleicht großmüthiger gewesen, die Aufbesserung ohne weitere Bedingung eintreten zu lassen; man würde gewiß in Freiburg hieran große Freude gehabt haben; denn man hätte dann gefunden, daß die Großh. Regierung ihre seit Jahren befolgte Politik aufgeben und zu Kreuze kriechen wolle. Dies Vergnügen wolle er aber der Kurie nicht machen.

Der Berichterstatter, Abg. **Kiefer**, wendet sich in seinem Schlußwort gegen die einzelnen Ausführungen der Vorredner und hebt insbesondere wiederholt hervor, daß der Bisthumsverweser an der Bestimmung bezüglich des Reverses durch seine fortgesetzte Auflehnung gegen die staatlichen Gesetze selbst die Schuld trage. Redner bittet um Ablehnung des Marbe'schen und Annahme des Kommissionsantrags.

Die Abstimmung ergibt, wie bereits mitgetheilt, die Annahme des § 6 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung.

Damit wird, nach Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung, die heutige Verhandlung geschlossen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 24. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 206.—, per Sept.-Okt. 210.—. Roggen per Juni 159.—, per Sept.-Okt. 159.—. Rüböl per Juni 63.30, per Sept.-Okt. 62.50. Spiritus loco 51.80, per Juni-Juli 51.80, per Sept.-Okt. 51.90. Hafer per Juni-Juli 173.50, per Sept.-Okt. 155.—.

Breslau, 24. Juni. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Juni-Juli 49.70, per August-September 49.30, pr. September-Oktober 49.20. Weizen pr. Juni-Juli 199.00. Roggen pr. Juni 159.00, pr. Juni-Juli 159.00, per Septbr.-Oktbr. 160.00. Rüböl pr. Juni 65.00, pr. September-Oktober 62.00. Zink fest. — Wetter: Schön.

Stettin, 24. Juni. Getreidemarkt. Weizen pr. Juni 210.00, pr. Juli-August 208.50, pr. Septbr.-Oktbr. 209.00. Roggen pr. Juni 152.00, pr. Juli-August 152.00, per Septbr.-Oktbr. 154.50. Rüböl 100 Kilogr. pr. Juni 65.00, pr. Herbst 63.00. Spiritus loco 50.90, pr. Juni-Juli 50.70, pr. Juli-August 50.80, pr. Sept.-Okt. 51.00. Rübsen pr. Herbst 293.00. Petroleum loco 12.75, pr. Juni 12.75, pr. Herbst 12.75.

† **Köln**, 24. Juni. (Schlußbericht.) Weizen flau, loco hies. 22.50, loco fremder 23.50, per Juni-Juli 20.10, per Nov. 21.15. Roggen —, loco hiesiger 16.—, per Juli 15.35, per Nov. 15.95. Hafer —, loco 19.—, per Juli 17.65. Rüböl —, loco 35.—, per Okt. 33.60.

Hamburg, 24. Juni. Schlußbericht. Weizen matt, per Juni 205 G., per Sept.-Okt. 210 G., per Okt.-Nov. 212 G. Roggen —, per Juni 162 G., per Sept.-Okt. 160 G., per Okt.-Nov. 162 G.

Pesth, 24. Juni. Usance-Weizen 10.25 bis 10.35. Wenig Angebot. Weizen fester, anderes Getreide ruhig.

Weizen Qualität 72 9/10 Kilogr. 10.35 bis 10.55 fl., Weizen Qual. 78 3/10 Kilogr. 12.50 bis 12.60 fl., Roggen Qual. 70–72 Kilogr. 8.40 bis 8.60. Gerste Qual. 62–63 7/10 Kilogr. 7.20 bis 8.30. Hafer Qual. 41–43 1/10 Kilogr. 9.80 bis 10.—.

Mais 5.85 bis 5.90 fl. resp. 5.80 bis 5.85 Hirse —.— bis —.— fl. Spiritus 29.30. Rüböl 44.

† **Paris**, 24. Juni. Rüböl per Juni 77.—, per August 78.20, per Septbr.-Dezbr. 79.70, per Jan.-April 81.—. Spiritus per Juni 44.—, per Juli-August 47.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juni 61.50, per Oktbr.-Januar 61.50. Mehl 8 M., per Juni 62.—, per Juli 62.20, per Juli-August 62.50, per Septbr.-Dezbr. 64.—. Weizen per Juni 28.20, per Juli 28.20 per Juli-August 28.70, per Septbr.-Dezbr. 29.20. Roggen per Juni 18.—, per Juli 18.20, per Juli-August 18.20, per Septbr.-Dezbr. 18.20.

Antwerpen, 24. Juni. Raffin. Petroleum fest, blank dispon. 30 bez. u. Br., Juni 30 Br., Juli 30 1/4 bez. u. Br., Sept. 32 Br., Sept.-Dezbr. 32 Br. — Amerikanisches Schmalz angeboten, Marke Wilcox dispon. fl. 32 1/2. — Amerikan. Speck still, long disp. frs. 124—125, short disp. 133—134. — Wolle gefragt, Umsatz 384 B. La Plata und 43 B. austral.

♪ **London**, 24. Juni. (City-Bericht der Woche.) Der herannahende Halbjahr-Schluß, der sonst durch Belebung der Geldnachfrage sich fühlbar zu machen pflegt, wird einstweilen in dieser Weise noch gar nicht empfunden. Im Gegentheil erschlaffen die Geldnotirungen noch mehr als vorher. Im neuesten Bankausweise fällt wiederum eine große Verstärkung der Reserve auf. Von diesem Zuwachs im Betrage von 1,182,000 Pfd. St. kommen 195 000 Pfd. St. auf Rechnung einer Verminderung des Notenumlaufs. Der Rest 907,000 Pfd. St. stellt den Zufluß zum Metallvorrath dar. Davon gingen 484,000 Pfd. St. vom Auslande ein. Der Geldvorrath stellt sich gegenwärtig auf 29 1/2 Millionen Pfd. St. Inzwischen ist wegen der regelmäßigen Zahlungen, die um diese Zeit zusammentreffen, eine Verminderung an Gold und eine Vermehrung des Notenumlaufs zu gewärtigen. An der Fondsbörse herrschte Stille und Mattigkeit. Schon lichten die heißen Sommertage die Reihen des geschäftlichen Publikums, und gleichzeitig laden die noch unklaren politischen Verhältnisse zum Warten ein. Consols behaupten sich den ersten Theil der Woche über ziemlich fest, litten dann aber unter dem Eindruck von Disraeli's Auseinandersetzungen im Unterhause und schließen 1/8 niedriger als vergangene Woche. Indio und Kolonialfonds fest, heimische Bahnen ungleich, ausländische Staatspapiere, namentlich in den geringeren Klassen vernachlässigt und schwach, stellenweise mit schweren Einbußen. Namentlich Egypter und Peruaner, sowie Russen wurden stetig verkauft, während franz. Rente und Amerikaner beliebt waren und Argentiner auch lebhafter gefragt wurden als seit einiger Zeit, hauptsächlich deßhalb, weil die Baisse sich für die Blancoverkäufe zu decken suchte.

London, 24. Juni. Die Börse ist wegen des Bank-Feiertags geschlossen.

New-York, 22. Juni. Goldagio 112 1/4. London 4,87. — Mehl extra State D. 5,10. Rother Frühjahrsweizen D. 1,30. Fracht für Getreide 6 1/4. — Petroleum Standard white 14 7/8 cs. — Schmalz, Marke Wilcox 11 7/8. Speck 11. — Kaffee, Rio 16 7/8. — Baumwolle middl. Upland 12 1/8 cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 1000 Ballen, Export nach England 2000 B. nach dem Continent — B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Juni	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
24 Mrgs. 2 Uhr	745.6	+22.7	54	NE.	s. bew.	—
„ Nachts 9 Uhr	745.3	+16.8	81	„	w. bew.	—
25. Mrgs. 7 Uhr	746.9	+16.8	67	„	klar	—
„ Mittags 2 Uhr	745.9	+23.2	45	NE.	w. bew.	windig.
„ Nachts 9 Uhr	745.8	+17.8	53	„	klar	„
26. Mrgs. 7 Uhr	745.8	+16.4	64	„	w. bew.	„

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.